

---

20. November 2007

BMF-010302/0088-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **AH-2612, Irak-Embargo**

Die Arbeitsrichtlinie über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak (AH-2612, Irak-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen über das Irak-Embargo dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 20. November 2007

## 1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung" bezeichnet - über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996.

Inkrafttreten: 8. Juli 2003 (Datum der Veröffentlichung).

Geltung: ab 23. Mai 2003 (Ausgenommen Art. 4 und 6 Gelder, wirtschaftliche Ressourcen).

## 2. Ausfuhr irakischer Kulturgüter

### 2.1. Ausfuhrverbot

(1) (a) Es ist verboten, irakische Kulturgüter und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung aus dem Gebiet der Gemeinschaft auszuführen oder zu verbringen.

*Anmerkung 1:*

*Für Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie werden alle angeführten Güter gemeinsam als "irakische Kulturgüter" bezeichnet.*

*Anmerkung 2:*

*Das Ausfuhrverbot irakischer Kulturgüter ist nicht mit der Maßnahme "VB-0500 Kulturgut" gleichzusetzen. Das Ausfuhrverbot irakischer Kulturgüter ist vielmehr eine Embargomaßnahme gegen den Irak, die VB-0500 muss zutreffendenfalls zusätzlich angewendet werden.*

(b) Das Verbot gilt dann, wenn die irakischen Kulturgüter illegal von irakischen Orten entfernt wurden, insbesondere, wenn diese Gegenstände entweder Teil öffentlicher Sammlungen sind, die in den Bestandsverzeichnissen von irakischen Museen, Archiven

oder besonderen Sammlungen von Bibliotheken oder aber in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Iraks aufgeführt sind.

(c) Das Verbot gilt auch dann, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die irakischen Kulturgüter ohne Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers aus Irak oder aber unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmungen aus Irak verbracht wurden.

(d) Das Verbot gilt immer unabhängig vom Herkunftsland der irakischen Kulturgüter.

(2) Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die irakische Kulturgüter nach der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet. Fußnoten und Zusatzcodes beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

*Beispiel:*

*UPos. 4901 10 00: Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern → in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt.*

*Taric Zusatzcode: 4023 - Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend.*

## **2.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

### **2.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten und Zusatzcodes entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

### **2.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ**

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

## 2.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

### 2.3.1. Nachweis der Ausfuhr aus Irak vor dem 06. August 1990

Das Ausfuhrverbot gilt nicht, wenn vom Ausführer nachgewiesen wird, dass die auszuführenden irakischen Kulturgüter vor dem 6. August 1990 aus Irak ausgeführt wurden.

Der Nachweis ist dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gegenüber zu erbringen, das – bei positivem Abschluss der Prüfungen - eine Ausfuhrgenehmigung ausstellt.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls die irakischen Kulturgüter anführen und erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") und die Nummer der Genehmigung zu verwenden.

### 2.3.2. Nachweis der sicheren Rückgabe

Das Ausfuhrverbot gilt nicht, wenn vom Ausführer nachgewiesen wird, dass die auszuführenden irakischen Kulturgüter gemäß dem in Absatz 7 der UNSC-Resolution 1483 (2003) beschriebenen Ziel der sicheren Rückgabe zurückgegeben werden.

Der Nachweis ist dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gegenüber zu erbringen, das – bei positivem Abschluss der Prüfungen - eine Ausfuhrgenehmigung ausstellt.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls die Art der irakischen Kulturgüter mit dem zutreffenden Taric-Zusatzcode anführen und zusätzlich erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") und die Nummer der Genehmigung zu verwenden.

## 3. Handel mit irakischen Kulturgütern

- (1)(a) Es ist verboten, mit irakischen Kulturgütern und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung zu handeln.
- (b) Die Abschnitte 2 und 5 sind für den Handel sinngemäß anzuwenden, ausgenommen die Bestimmungen betreffend Anmeldungen und Angaben darin.

(2) Die Überwachung der Maßnahme erfolgt bei der Verbringung und zwar nach Abschnitt 2 (Ausfuhr) und Abschnitt 5 (Einfuhr).

## **4. Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen**

### **4.1. Ausfuhrverbot**

Den in Anhang IV der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

Die Maßnahme ist somit ein Totalembargo gegen die Genannten.

### **4.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **4.2.1. Andere als die im Anhang IV Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen**

Güter aus der Kombinierten Nomenklatur, die an andere als im Anhang IV der Verordnung aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

#### **4.2.2. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ**

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung, zB bei Namensähnlichkeit). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

## 5. Einfuhr irakischer Kulturgüter

### 5.1. Einfuhrverbot

- (1) (a) Es ist verboten, irakische Kulturgüter und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen oder zu verbringen.

*Anmerkung:*

*Für Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie werden alle angeführten Güter gemeinsam als "irakische Kulturgüter" bezeichnet.*

- (b) Das Verbot gilt dann, wenn die irakischen Kulturgüter illegal von irakischen Orten entfernt wurden, insbesondere, wenn diese Gegenstände entweder Teil öffentlicher Sammlungen sind, die in den Bestandsverzeichnissen von irakischen Museen, Archiven oder besonderen Sammlungen von Bibliotheken oder aber in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Iraks aufgeführt sind.
- (c) Das Verbot gilt auch dann, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die irakischen Kulturgüter ohne Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers aus Irak oder aber unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmungen aus Irak verbracht wurden.
- (d) Das Verbot gilt immer unabhängig vom Herkunftsland der irakischen Kulturgüter.

- (2) Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die irakische Kulturgüter nach der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet. Fußnoten und Zusatzcodes beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

*Beispiel:*

*UPos. 4901 10 00: Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern --> in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt.*

*Taric Zusatzcode: 4023 - Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend.*

## 5.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

### 5.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

#### Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

### 5.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

### 5.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

## 5.3. Einfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung

### 5.3.1. Nachweis der Ausfuhr aus Irak vor dem 06. August 1990

Das Einfuhrverbot gilt nicht, wenn vom Einführer nachgewiesen wird, dass die einzuführenden irakischen Kulturgüter vor dem 6. August 1990 aus Irak ausgeführt wurden.

Der Nachweis ist dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gegenüber zu erbringen, das – bei positivem Abschluss der Prüfungen – eine Einfuhr genehmigung ausstellt.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls die irakischen Kulturgüter anführen und zusätzlich erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Einfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") und die Nummer der Genehmigung zu verwenden.

### **5.3.2. Nachweis der sicheren Rückgabe**

Die Ausnahme ist nur bei der Ausfuhr relevant, wurde jedoch in der Verordnung auch für die Einfuhr angeführt.

## **6. Strafbestimmungen**

Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Embargomaßnahmen sind die Strafbestimmungen der [§§ 37](#) und [38 AußHG 2005](#) anzuwenden und entsprechend dazu Anzeige zu erstatten.

Siehe dazu die AH-1130.

## **Abschnitt 7.**

*derzeit frei*

## **Abschnitt 8.**

*derzeit frei*

## **Abschnitt 9.**

*derzeit frei*

## **Anlage 1**

## **10. Irakische Kulturgüter**

### **10.1. Taric**

Für die Durchführung des Embargos für irakische Kulturgüter wurden die maßgebenden Kulturgüter (Anhang II der Verordnung) mittels Fußnoten und Zusatzcodes im Taric eingearbeitet und sind dort für die Durchführung von Exporten und Importen mit dem Ländercode IQ abfragbar.

### **10.2. Maßgebliche Liste irakischer Kulturgüter**

Die in der Tabelle genannten Waren werden von den daneben angeführten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur neben anderen, nicht der Maßnahme unterliegenden Waren umfasst ("ex-Positionen"), die Warenbeschreibung ist daher maßgebend.

### **Tabelle irakischer Kulturgüter**

<b>ex KN-Code</b>	<b>Warenbeschreibung</b>	<b>Zusatzcode</b>
9705 00 00 9706 00 00	1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus — Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, — archäologischen Stätten, — archäologischen Sammlungen	4010
9705 00 00 9706 00 00	2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre	4011
9701	3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorie 3A oder 4 fallen, die vollständig von Hand und auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend	4008
9701	3A. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, die vollständig von Hand auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend	4040
6914 9701	4. Mosaike, die vollständig von Hand und aus allen Materialien hergestellt sind und nicht unter die Kategorie 1 oder 2 fallen, und Zeichnungen, die vollständig von Hand und auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend	4041
Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 99	5. Original-Radierungen, -Stiche, -Serografien und -Lithografien und lithografische Matrizen sowie Original-Plakate, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend	4042
9703 00 00	6. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend	4043
3704 3705 3706 4911 91 80	7. Fotografien, Filme und die dazugehörigen Negative, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend	4044
9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00	8. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend	4023

9705 00 00	9. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung	4045
9706 00 00		
9706 00 00	10. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre	4046
3704	11. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern	4013
3705		
3706		
4901		
4906		
9705 00 00		
9706 00 00		
9705 00 00	<p>12. a) Sammlungen im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 252/84 und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen</p> <p>b) Sammlungen im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 252/84 von historischem, paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert</p> <p><i>Anmerkung:</i>  <i>Sammlungsstücke im Sinne der Position 9705 des Gemeinsamen Zolltarifs sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.</i></p>	4047
9705 00 00	13. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre	4048
Kapitel 86-89		
	14. Sonstige, nicht unter den Kategorien 1 bis 13 genannte Antiquitäten,	
	a) die 50 bis 100 Jahre alt sind:	
Kapitel 95	— Spielzeug, Spiele	4049
7013	— Glaswaren	4050
7114	— Gold- und Silberschmiedewaren	4051
Kapitel 94	— Möbel	4052
Kapitel 90	— Optische, fotografische und kinematografische Instrumente	4053
Kapitel 92	— Musikinstrumente	4054

Kapitel 91	— Uhrmacherwaren und Teile davon	4055
Kapitel 44	— Holzwaren	4056
Kapitel 69	— Keramische Waren	4057
5805 00 00	— Tapisserien	4058
Kapitel 57	— Teppiche	4059
4814	— Papiertapeten	4060
Kapitel 93	— Waffen	4061
	b) Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	
9706 00 00	— Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	4062
KN	Andere Waren als in der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 genannt	4099